

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PS190242-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende, Oberrichter lic. iur. P. Diggelmann und Oberrichterin lic. iur. M. Stammbach sowie Gerichtsschreiberin MLaw M. Schnarwiler

Beschluss vom 10. Februar 2020

in Sachen

A._____ GmbH,

Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin,

betreffend

Überschuldungsanzeige / Insolvenzerklärung

Beschwerde gegen eine Verfügung des Einzelgerichtes im summarischen Verfahren (Konkurssachen) des Bezirksgerichtes Meilen vom 28. November 2019 (EK190326)

Erwägungen:

1.1. Mit Eingabe vom 30. Oktober 2019 erklärte B. _____ (Gesellschafterin und Geschäftsführerin mit Einzelunterschrift, vgl. act. 4/3 = act. 5) beim Einzelgericht im summarischen Verfahren (Konkurssachen) des Bezirksgerichtes Meilen (Vorinstanz) für die Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin (fortan Beschwerdeführerin), diese sei überschuldet bzw. beantragte sie die Konkurseröffnung "gestützt auf SchKG 191" (act. 4/2 = act. 7/1), und sie reichte Unterlagen ein (act. 7/2–6, diese finden sich nicht mehr in den vorinstanzlichen Akten; vgl. aber act. 4/3–7).

1.2. Mit Verfügung vom 5. November 2019 (vgl. act. 7/7) wies die Vorinstanz die Beschwerdeführerin auf das gesetzlich vorgesehene Vorgehen bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung nach Art. 820 Abs. 1 i.V.m. Art. 725 Abs. 2 OR hin, hielt fest, welche Schritte vorzunehmen seien und konkret, welche Unterlagen die Beschwerdeführerin schliesslich dem Gericht zwecks Konkurseröffnung im Sinne von Art. 192 SchKG einzureichen habe. Da die Eingabe der Beschwerdeführerin den rechtlichen Anforderungen an eine Überschuldungsanzeige nicht genüge, setzte die Vorinstanz ihr – für den Fall, dass die Beschwerdeführerin an der Überschuldungsanzeige festhalten wolle – Frist von zehn Tagen an, die erforderlichen Unterlagen einzureichen (vgl. act. 7/7 E. 2).

Im weiteren wurde die Beschwerdeführerin darauf hingewiesen, eine Insolvenzerklärung im Sinne von Art. 191 SchKG bedürfe bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung eines öffentlich beurkundeten Beschlusses der Gesellschafterversammlung (Art. 821 Abs. 2 OR). Zudem habe die Gesellschaft für die Eröffnung des Konkurses einen Kostenvorschuss zu leisten. Da die Eingabe der Beschwerdeführerin auch diesen Anforderungen nicht genüge, setzte die Vorinstanz der Beschwerdeführerin – für den Fall, dass die Beschwerdeführerin eine Konkurseröffnung aufgrund einer Insolvenzerklärung beantragen wolle – Frist von zehn Tagen an, die erforderlichen Unterlagen einzureichen und einen Kostenvorschuss zu leisten (act. 7/7 E. 3).

Die Fristansetzungen erfolgten unter dem Hinweis, dass bei Säumnis auf die Eingabe vom 30. Oktober 2019 nicht eingetreten werde.

Diese Verfügung wurde der Beschwerdeführerin am 9. November 2019 zugestellt (act. 7/8).

1.3. Nachdem innert Frist keine Unterlagen der Beschwerdeführerin bei der Vorinstanz nachgereicht worden waren und auch der Kostenvorschuss nicht geleistet worden war, trat die Vorinstanz mit Verfügung vom 28. November 2019 androhungsgemäss auf die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 30. Oktober 2019 nicht ein (act. 3 = act. 6 = act. 7/9).

2. Dagegen erhebt die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 12. Dezember 2019 fristgerecht Beschwerde bei der Kammer (act. 2, vgl. zur Rechtzeitigkeit act. 7/10). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 7). Das Verfahren ist spruchreif.

3. Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist innerhalb der Rechtsmittelfrist schriftlich, begründet und mit Rechtsmittelanträgen versehen einzureichen. Bei Rechtsmitteleingaben von Laien genügt als Antrag eine Formulierung, aus der sich mit gutem Willen herauslesen lässt, wie das Obergericht entscheiden soll. Zur Begründung reicht aus, wenn auch nur ganz rudimentär zum Ausdruck kommt, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet resp. weshalb der angefochtene Entscheid nach Auffassung der Beschwerde führenden Partei unrichtig sein soll. Sind auch diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (sog. Noven) sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

4.1. Die Beschwerdeführerin macht geltend, über keine Vermögenswerte ausser Fr. 223.07 Bankguthaben zu verfügen. Entsprechend sei sie nicht in der Lage, die Kosten für den Bericht eines zugelassenen Revisors, einen Barvorschuss für die Konkurseröffnung, einen Rechtsanwalt für die Beratung oder die Entscheidgebühr zu leisten (act. 2).

Inhaltlich setzt die Beschwerdeführerin dem vorinstanzlichen Entscheid mit diesen Vorbringen nichts entgegen. Sie bestreitet insbesondere nicht, innerhalb der durch die Vorinstanz angesetzten Frist nicht reagiert bzw. keine Unterlagen eingereicht zu haben. Es ist damit im Ergebnis nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz androhungsgemäss auf das Verfahren nicht eintrat. Auf die Beschwerde ist bereits aus diesem Grund nicht einzutreten.

4.2. An die Beschwerdeführerin gerichtet sei hier zudem nochmals darauf hinzuweisen, dass sowohl für die Konkurseröffnung auf Antrag des Schuldners im Sinne von Art. 191 SchKG als auch die Konkurseröffnung von Amtes wegen im Sinne von Art. 192 SchKG gewisse Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Die jeweiligen Voraussetzungen wurden durch die Vorinstanz mit Verfügung vom 5. November 2019 zuhanden der Beschwerdeführerin ausführlich erläutert. Darauf kann hier zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden (vgl. act. 7/7 u. oben E. 1.2.). Zudem wurde die Beschwerdeführerin darauf hingewiesen, welchen Unterlagen es zum Nachweis dieser Voraussetzungen bedarf und es wurde ihr Frist angesetzt, ihr Gesuch entsprechend zu verbessern.

Es bleibt aber letztlich an der gesuchstellenden Partei, dem Gericht das Vorliegen dieser Voraussetzungen nachzuweisen. Nicht von Relevanz ist für das Gericht hierbei, welche tatsächlichen Schwierigkeiten sich der Partei zur Erbringung dieses Nachweises stellen. In diesem Sinne sind die Einwände, es fehle der Beschwerdeführerin am erforderlichen Geld, um die entsprechenden Nachweise zu erbringen, nicht hilfreich. Seitens des Gerichts besteht grundsätzlich keine Handhabe, von den gesetzlich vorgesehenen und damit erforderlichen Voraussetzungen für das jeweils Beantragte abzusehen.

5. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist minimal auf Fr. 200.– festzusetzen (vgl. Art. 52 i.V.m. Art. 61 GebV SchKG). Eine Parteientschädigung wurde nicht beantragt und ist bereits deshalb nicht zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 200.– festgesetzt und der Beschwerdeführerin auferlegt.
3. Es wird keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Beschwerdeführerin und an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.
Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.
5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw M. Schnarwiler

versandt am:
10. Februar 2020